



Prognosemeldung 2027

Bearbeitungshinweise für Pflegeschulen und Träger der
praktischen Ausbildung

Stand: 15.04.2026

Inhalt

1. Kurzanleitung: PFAU.NRW – Menü Prognosemeldung	4
Aufrufen einer neuen Prognosemeldung	4
2. Grundlage für die Festsetzung des Ausbildungsbudgets	6
Was sind die Prognosemeldungen?	6
Wer muss die Prognosemeldungen abgeben?	6
Bis wann müssen Sie Ihre Prognosemeldungen abgegeben haben?.....	6
Was beinhaltet die Prognosemeldung?	7
3. Neue Prognosemeldungen 2027 +	8
4. Hinweise zur Dateneingabe.....	9
Reiter Hinweis	9
Reiter Prognose Restjahr 2026 (nicht erforderlich in einer Auszubildenden-/Schüler- Prognosemeldung zur PFA und in einer Studierenden-Prognosemeldung).....	9
Reiter Prognose 2027	12
Reiter Vergütung in 2027 (nur für Träger der praktischen Ausbildung sichtbar)	14
Reiter Übersicht.....	17
Einreichen einer Prognosemeldung.....	18
Bearbeiten einer Prognosemeldung	18
Bearbeiten einer Prognosemeldung nach Zurückweisung.....	18

Wichtiger Hinweis:

Ab dem Finanzierungsjahr 2024 werden nur noch Mehrausgaben nach § 34 Absatz 6 PfIBG berücksichtigt, wenn sich die Ausbildungszahlen erhöht haben und nicht bereits im monatlichen Zahllauf berücksichtigt wurden. Sollten die tatsächlich gemeldeten Werte die gezahlten Ausgleichszuweisungen aus anderen Gründen überschreiten, werden diese Mehrkosten nicht erstattet.

Die gemeldeten Prognosewerte für die Ausgleichszuweisungen werden ab dem Finanzierungsjahr 2024 mit einem jährlichen aktuellen kalkulatorischen Aufschlag versehen.

Nach Festsetzung des Finanzierungsbedarfes ist eine Änderung der Vergütungswerte in der Prognosemeldung nicht mehr möglich.

Hinweis für ambulante Einrichtungen:

Ambulante Pflegeeinrichtungen können zukünftig nur noch Träger der praktischen Ausbildung sein und am Ausgleichsfonds für die Pflegeberufausbildung teilnehmen, wenn sie sowohl einen Versorgungsvertrag nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI als auch einen Versorgungsvertrag nach § 37 SGB V abgeschlossen haben. Dies hat der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zum Pflegefachassistenzgesetz (PflFAssG), welches am 01.01.2026 in Kraft getreten ist, klargestellt. Bereits laufende Ausbildungen und deren Finanzierung sind hiervon nicht betroffen. Die konkreten Maßnahmen zur Anpassung des Ausgleichsfonds an diese geänderte Ausgangssituation werden derzeit erarbeitet. Sobald verbindliche Informationen dazu vorliegen, werden diese hier und den betroffenen Einrichtungen direkt zur Verfügung gestellt.

Redaktionelle Anmerkung:

In diesem Dokument werden hauptsächlich die Masken aus dem Bereich der Prognosemeldung zur Pflegefachkraft für die Träger der praktischen Ausbildung abgebildet. Diese gelten analog für die Prognosemeldung zur Pflegefachassistenz und für die Prognosemeldung für die Studierenden sowie für die Pflegeschulen.

1. Kurzanleitung: PFAU.NRW – Menü Prognosemeldung

Aufrufen einer neuen Prognosemeldung

1. Auszubildenden-/Schüler-Prognosemeldung PFK (Pflegefachkraft)

In PFAU.NRW haben Sie unter **PFLEGEFACHKRAFT** → **PROGNOSEMELDUNG** stets einen Überblick über Ihre Auszubildenden-/Schüler-Prognosemeldungen.

2. Auszubildenden-/Schüler-Prognosemeldung PFA (Pflegefachassistenz)

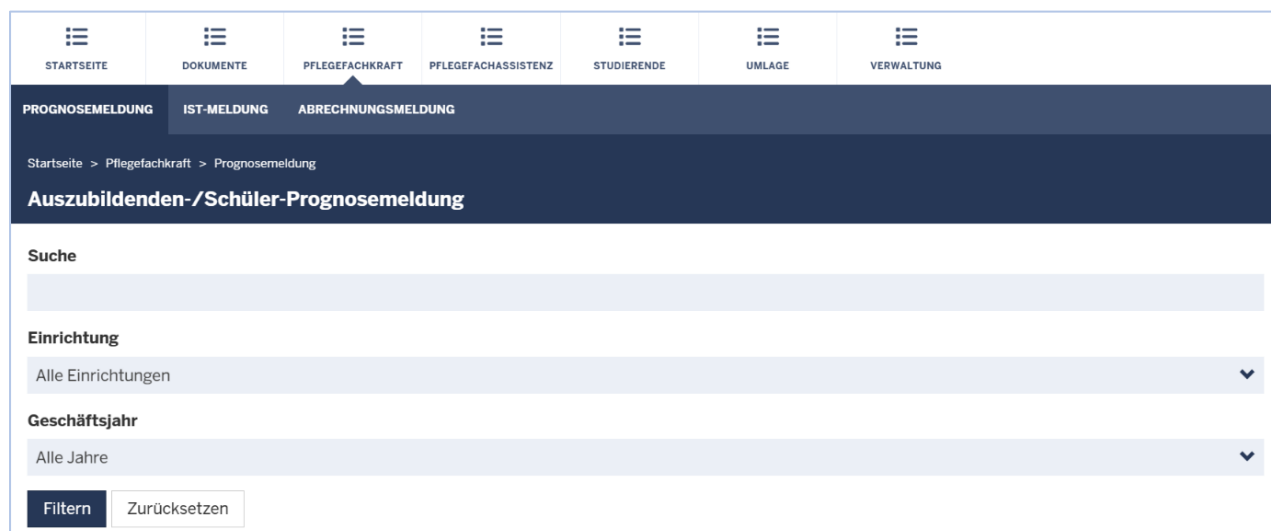
In PFAU.NRW haben Sie unter **PFLEGEFACHASSISTENZ** → **PROGNOSEMELDUNG** stets einen Überblick über Ihre Auszubildenden-/Schüler-Prognosemeldungen.

3. Studierenden-Prognosemeldung

In PFAU.NRW haben Sie unter **STUDIERENDE** → **PROGNOSEMELDUNG** stets einen Überblick über Ihre Studierenden-Prognosemeldungen.



Sie können Ihre jeweiligen Prognosemeldungen nach **Geschäftsjahr** und (sofern Sie mehrere Einrichtungen verwalten) nach **Einrichtung** filtern:



Mit Klick auf **ZURÜCKSETZEN** setzen Sie die Filterung zurück.

Die jeweilige Tabelle **Prognosemeldungen** enthält die für Ihre Einrichtung(en) vorhandenen Daten:

Prognosemeldungen						
Neue Pflegefachkraft-Auszubildenden-Prognosemeldung 2027 +						
⬆ Schlüssel	GJ	Art	Einrichtung	Status	Geändert am	Aktionen

Bei Prognosemeldungen der **vorangegangenen GJ** im **Status „Beschieden“** wurde für die jeweiligen Finanzierungsjahre ein Ausbildungsbudget bereits festgesetzt. Mit Klick auf **BERECHNUNGSINFO** erhalten Sie eine Übersicht über die Berechnung der jeweiligen Ausbildungsbudgets.

Wurde keine Prognosemeldung eingereicht, liegt somit kein festgesetztes Ausbildungsbudget vor und es wird keine **BERECHNUNGSINFO** angezeigt.

2. Grundlage für die Festsetzung des Ausbildungsbudgets

Was sind die Prognosemeldungen?

Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen erhalten für das Finanzierungsjahr 2027 **Ausbildungsbudgets** zur Finanzierung der Ausbildungskosten.

Zur Festsetzung der Ausbildungsbudgets müssen die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen innerhalb des Meldezeitraums in PFAU.NRW der Bezirksregierung Münster die erforderlichen Angaben über eine Prognosemeldung mitteilen.

Es müssen bis zu drei Prognosemeldungen abgegeben werden:

- Prognosemeldung für die Auszubildenden zur PFK
- Prognosemeldung für die Auszubildenden zur PFA
- Prognosemeldung für die Studierenden (nur wenn zutreffend)

Wer muss die Prognosemeldungen abgeben?

Gem. § 5 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) melden die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen ihre voraussichtlichen Bedarfe für die Pflegeberufeausbildung in 2027, sodass die Ausbildungsbudgets für 2027 ermittelt und festgesetzt werden können. Diese Ausbildungsbudgets bilden die Grundlage für Ausgleichzahlungen für die entstandenen Ausbildungskosten.

Soweit Sie voraussichtlich keine Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz in 2027 planen, erstellen Sie trotzdem die Meldungen und verneinen eine Ausbildungsabsicht. **Achten Sie auf möglichst genaue Prognosen, da sich ansonsten der Finanzierungsbedarf erhöhen könnte und somit auch die Umlage auf Einrichtungsebene.**

Bis wann müssen Sie Ihre Prognosemeldungen abgegeben haben?

Die Meldefrist wird Ihnen in einer E-Mail mitgeteilt, mit der wir Sie zur Meldeabgabe auffordern.

Bitte beachten Sie:

Die Meldefrist ist einzuhalten.

Aktuelle Hinweise finden Sie unter www.pfau.nrw.de.

Was beinhaltet die Prognosemeldung?

Im Rahmen der **Prognosemeldung 2027** werden folgende Angaben abgefragt:

1. prognostizierte Ausbildungsplätze mit einem Ausbildungsbeginn zwischen dem 01.11.2026 und 31.12.2026 (nicht erforderlich für eine Auszubildenen-Prognosemeldung PFA und Studierenden-Prognosemeldung),
2. prognostizierte Ausbildungsplätze mit einem Ausbildungsbeginn zwischen dem 01.01.2027 und 31.12.2027,
3. **Träger der praktischen Ausbildung:** Angaben zur Vergütung, welche maximal innerhalb von vorgegebenen Angemessenheiten bei der Abrechnung der Ausgleichszuweisung ab dem Jahr 2027 berücksichtigt werden können.

Für die Ermittlung der Ausbildungsbudgets für Ihre Einrichtung / Pflegeschule für das Finanzierungsjahr 2027 werden zusätzlich vorhandene Ist-Meldungen mit einem Ausbildungsbeginn bis einschließlich 31.10.2026 (für Auszubildende zur PFA erst im Folgejahr zutreffend) berücksichtigt.

3. Neue Prognosemeldungen 2027 +

1. Auszubildenden-/Schüler-Prognosemeldung PFK (Pflegefachkraft)

Innerhalb des Meldezeitraums können Sie unter **PFLEGEFACHKRAFT → PROGNOSE-MELDUNG** mit Klick auf den Button **NEUE PFLEGEFACHKRAFT - AUSZUBILDENDEN-/SCHÜLER-PROGNOSEMELDUNG 2027 +** Ihre Auszubildenden-/Schüler-Prognosemeldung 2027 anlegen.

2. Auszubildenden-/Schüler-Prognosemeldung PFA (Pflegefachassistenz)

Innerhalb des Meldezeitraums können Sie unter **PFLEGEFACHASSISTENZ → PROGNOSEMELDUNG** mit Klick auf den Button **NEUE PFLEGEFACHASSISTENZ - AUSZUBILDENDEN-/SCHÜLER-PROGNOSEMELDUNG 2027 +** Ihre Auszubildenden-/Schüler-Prognosemeldung 2027 anlegen.

3. Studierenden-Prognosemeldung

Innerhalb des Meldezeitraums können Sie unter **STUDIERENDE → PROGNOSEMELDUNG** mit Klick auf den Button **NEUE STUDIERENDEN-PROGNOSEMELDUNG 2027 +** Ihre Studierenden-Prognosemeldung 2027 anlegen.

Sofern Sie mehrere Einrichtungen verwalten, müssen Sie zunächst auswählen, für welche Einrichtung Sie die Prognosemeldung 2027 anlegen. Bestätigen Sie die Auswahl mit Klick auf **WEITER ZUR PROGNOSEMELDUNG**.

Die **Prognosemeldung 2027** umfasst die Reiter „Hinweis“, „Prognose Restjahr 2026“, „Prognose 2027“ sowie ggf. „Vergütung in 2027“.

Einrichtungen, die nicht ausbilden sowie Pflegeschulen machen keine Angaben zur „**Vergütung in 2027**“.

In einer Auszubildenden-/Schüler-Prognosemeldung zur PFA und in einer Studierenden-Prognosemeldung sind keine Angaben zur „Prognose Restjahr 2026“ anzugeben.

Im Reiter **Übersicht** werden die von Ihnen gemachten Angaben zusammengefasst.

4. Hinweise zur Dateneingabe

Reiter Hinweis

Hinweis:

Ab dem Finanzierungsjahr 2024 werden nur noch Mehrausgaben nach § 34 Absatz 6 PflBG berücksichtigt, wenn sich die Ausbildungszahlen erhöht haben und nicht bereits im monatlichen Zahllauf berücksichtigt wurden. Sollten die tatsächlich gemeldeten Werte die gezahlten Ausgleichszuweisungen aus anderen Gründen überschreiten, werden diese Mehrkosten nicht erstattet.
Die gemeldeten Prognosewerte für die Ausgleichszuweisungen werden ab dem Finanzierungsjahr 2024 mit einem jährlich aktuellen kalkulatorischen Aufschlag versehen.

Alle Verfahrensschritte finden Sie im Dokument „Hinweise Prognose 2027“ auf der Startseite unten rechts.

Ich habe den Hinweis gelesen und verstanden. *

Speichern und weiter

Klicken Sie die **CHECKBOX** an und bestätigen damit, dass Sie die Hinweise gelesen haben. Zum Abschluss klicken Sie auf **SPEICHERN UND WEITER**.

Reiter Prognose Restjahr 2026

(nicht erforderlich in einer Auszubildenden-/Schüler-Prognosemeldung zur PFA und in einer Studierenden-Prognosemeldung)

Eine Prognose für das Restjahr 2026 für die Auszubildenden-/Schüler zur PFA kann in diesem Jahr noch nicht abgegeben werden, da das Pflegefachassistenzgesetz erst am 01.01.2027 in Kraft tritt.

Angabe Prognose Restjahr 2026

01.11.2026 bis 31.12.2026

Erwarten Sie Auszubildende bzw. Schüler/innen, die ihre Ausbildung zwischen dem 01.11.2026 und dem 31.12.2026 (voraussichtlich) noch beginnen werden?

Hinweis **Prognose Restjahr 2026** Prognose 2027 Erläuterung Nachbearbeitung Übersicht

Mit einem Stern * gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder und müssen ausgefüllt werden.

Erwarten Sie Auszubildende zur Pflegefachkraft, die ihre Ausbildung zwischen dem 01.11.2026 und dem 31.12.2026 geplant beginnen werden? Bitte machen Sie Ihre Angabe auch dann, wenn Sie die Anzahl bereits in der letztjährigen Prognose angegeben haben.: *

Ja
 Nein

Nein.

Klicken Sie **NEIN** und gehen weiter zum Hinweis.

Ja.

Klicken Sie auf **JA** und erfassen die prognostizierten Auszubildenden bzw. Schüler/innen blockweise je Ausbildungsbeginn und/oder Ausbildungsumfang mit Klick auf **PROGNOSTIZIERTE AUSZUBILDENDE ZUR PFLEGEFACHKRAFT HINZUFÜGEN +** bzw. **PROGNOSTIZIERTE SCHÜLER/INNEN ZUR PFLEGEFACHKRAFT HINZUFÜGEN +**.

Prognostizierte Auszubildende zur Pflegefachkraft *

Anzahl der Auszubildenden	Ausbildungsbeginn	Ausbildungsumfang	Aktionen
Keine prognostizierten Auszubildenden zur Pflegefachkraft angegeben			

Hinweis:
Erfassen Sie die prognostizierten Auszubildenden blockweise je Ausbildungsbeginn und/oder Ausbildungsumfang.

Prognostizierte Auszubildende zur Pflegefachkraft hinzufügen +

Machen Sie Angaben zu **Ausbildungsbeginn**, **Ausbildungsumfang**, **Anzahl der Auszubildenden** bzw. **Anzahl der Schüler/innen** und **Begründung der Auszubildendenzahl** bzw. **Begründung der Schülerzahl** und klicken auf **SPEICHERN**.

Legen Sie ggf. einen weiteren Block **Prognostizierte Auszubildende** bzw. **Prognostizierte Schüler/innen** mit Klick auf **PROGNOSTIZIERTE AUSZUBILDENDE ZUR PFLEGEFACHKRAFT HINZUFÜGEN +** bzw. **PROGNOSTIZIERTE SCHÜLER/INNEN ZUR PFLEGEFACHKRAFT HINZUFÜGEN +** an.

Prognostizierte Auszubildende bzw. Prognostizierte Schüler/innen

Geben Sie einen **Ausbildungsbeginn** zwischen dem 01.11.2026 und 31.12.2026 ein.

Geben Sie den **Ausbildungsumfang** an. Bei Ausbildung in Teilzeit tragen Sie zusätzlich den Ausbildungsumfang in Prozent ein.

Geben Sie die **Anzahl der Auszubildenden** bzw. die **Anzahl der Schüler/innen** nach dem PflIBG ein, die ihre Ausbildung zum angegebenen Ausbildungsbeginn mit angegebenem Ausbildungsumfang (voraussichtlich) beginnen.

Wählen Sie eine der vorbelegten Begründungen für die von Ihnen eingetragene Auszubildendenanzahl bzw. Schüleranzahl aus oder geben eine eigene **Begründung** unter „Sonstiges“ ein.

Prognostizierte Auszubildende zur Pflegefachkraft ✕

Mit einem Stern * gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder und müssen ausgefüllt werden.

Ausbildungsbeginn: *

tt.mm.jjjj

Geben Sie hier das Datum des (voraussichtlichen) Ausbildungsbeginns an.

Ausbildungsumfang: *

Vollzeit

Teilzeit

Geben Sie hier an, ob es sich um eine Ausbildung in Vollzeit oder Teilzeit handelt.

Anzahl der Auszubildenden: *

0

Geben Sie hier die Anzahl der Auszubildenden an, die ihre Ausbildung zum angegebenen Ausbildungsbeginn (voraussichtlich) beginnen.

Begründung der Auszubildendenzahl: *

▼

Wählen Sie eine Begründung für die von Ihnen eingetragene Auszubildendenanzahl aus oder geben eine eigene Begründung unter „Sonstiges“ ein.

Die **Prognose Restjahr 2026** hat **keine Auswirkungen auf das festgesetzte Ausbildungsbudget für das Jahr 2026**.

Hinweis zu Ist-Meldungen mit Ausbildungsbeginn bis einschließlich 31.10.2026

Für die Ermittlung des Ausbildungsbudgets werden auch alle Auszubildenden und Schüler/innen berücksichtigt, die ihre Ausbildung bis einschließlich 31.10.2026 begonnen haben bzw. noch beginnen werden.

Sie müssen hierzu im Rahmen der Prognosemeldung 2027 keine Angaben machen. Bitte achten Sie darauf, dass die Ist-Meldungen frühzeitig einzureichen sind.

Hinweis:

Für die Ermittlung des Ausbildungsbudgets 2027 werden alle Auszubildenden berücksichtigt.

- die ihre Ausbildung **bis einschließlich 31.10.2026** begonnen haben (werden) und sich zu diesem Zeitpunkt nach wie vor in der Ausbildung befinden. Diese Auszubildenden werden über Ihre in PFAU.NRW eingereichten Ist-Meldungen automatisch berücksichtigt. Erfasst werden dabei nur Auszubildende, für die eine Ist-Meldung im Status „Zahlungswirksam“ eingereicht wurde. Bitte halten Sie daher die Ist-Meldungen für Ihre Auszubildenden auf dem aktuellen Stand und denken daran, rechtzeitig eine Ist-Meldung für neue Auszubildende einzureichen. Sollten Auszubildende sich nicht mehr in der Ausbildung befinden, tragen Sie bitte ein Ausbildungsende in der Ist-Meldung ein und reichen diese wieder zahlungswirksam ein.
- die Ihre Ausbildung voraussichtlich **zwischen dem 01.11.2026 und dem 31.12.2026** beginnen werden und die Sie in dieser Prognosemeldung (obenstehend) angegeben haben.

Ich habe den Hinweis gelesen und verstanden. *

Bitte beachten Sie:

1. Nur Ist-Meldungen, die den Status zahlungswirksam haben, werden berücksichtigt.
2. Bearbeiten Sie bitte sobald wie möglich die **Ist-Meldungen für das Jahr 2026**. Die Ist-Meldungen sind zwingende Voraussetzung für die Auszahlung Ihrer Ausgleichszuweisung.
3. Halten Sie Ihre Ist-Meldungen aktuell und tragen Veränderungen umgehend ein.

Klicken Sie die **CHECKBOX** an und bestätigen damit, dass Sie die Hinweise gelesen haben.

Zum Abschluss klicken Sie auf **SPEICHERN UND WEITER**.

Reiter Prognose 2027

01.01.2027 bis 31.12.2027

Beabsichtigen Sie im Jahr 2027 mindestens einen neuen Ausbildungsvertrag nach dem PfIBG zu schließen bzw. mit neuen Klassen nach dem PfIBG zu beginnen?

Nein.

Klicken Sie **NEIN** und gehen auf **SPEICHERN UND WEITER**.

Ja.

Klicken Sie auf **JA** und erfassen Sie die prognostizierten Auszubildenden, Schüler/innen bzw. Studierenden blockweise je Ausbildungsbeginn und/oder Ausbildungsumfang mit Klick auf **PROGNOSTIZIERTE AUSZUBILDENDE ZUR PFLEGEFACHKRAFT HINZUFÜGEN +**, **PROGNOSTIZIERTE SCHÜLER/INNEN ZUR PFLEGEFACHKRAFT HINZUFÜGEN +**, **PROGNOSTIZIERTE AUSZUBILDENDE ZUR PFLEGEFACHASSISTENZ HINZUFÜGEN +**, **PROGNOSTIZIERTE SCHÜLER/INNEN ZUR PFLEGEFACHASSISTENZ HINZUFÜGEN +** bzw. **PROGNOSTIZIERTE STUDIERENDE HINZUFÜGEN +**.

Hinweis	Prognose Restjahr 2026	Prognose 2027	Vergütung in 2027	Erläuterung Nachbearbeitung	Übersicht
Mit einem Stern * gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder und müssen ausgefüllt werden.					
Beabsichtigen Sie, im Jahr 2027 mindestens einen neuen Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden zur Pflegefachkraft nach dem PfIBG zu schließen? *					
<input checked="" type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein					
Prognostizierte Auszubildende zur Pflegefachkraft *					
Anzahl der Auszubildenden	Ausbildungsbeginn	Ausbildungsumfang	Aktionen		
Keine prognostizierten Auszubildenden zur Pflegefachkraft angegeben					
Hinweis: Erfassen Sie die prognostizierten Auszubildenden blockweise je Ausbildungsbeginn und/oder Ausbildungsumfang.					
<input type="text" value="Prognostizierte Auszubildende zur Pflegefachkraft hinzufügen +"/>					
<input type="button" value="Zurück"/> <input type="button" value="Speichern und weiter"/>					

Machen Sie Angaben zu **Ausbildungsbeginn**, **Ausbildungsumfang**, **Anzahl der Auszubildenden** bzw. **Anzahl der Schüler/innen** und **Begründung der Auszubildendenzahl** bzw. **Begründung der Schülerzahl** und klicken auf **SPEICHERN**.

Legen Sie einen weiteren Block prognostizierten Auszubildenden, Schüler/innen bzw. Studierenden mit Klick auf

PROGNOSTIZIERTE AUSZUBILDENDE ZUR PFLEGEFACHKRAFT HINZUFÜGEN +,
PROGNOSTIZIERTE SCHÜLER/INNEN ZUR PFLEGEFACHKRAFT HINZUFÜGEN +,
PROGNOSTIZIERTE AUSZUBILDENDE ZUR PFLEGEFACHASSISTENZ HINZUFÜGEN +,
PROGNOSTIZIERTE SCHÜLER/INNEN ZUR PFLEGEFACHASSISTENZ HINZUFÜGEN + bzw.
PROGNOSTIZIERTE STUDIERENDE HINZUFÜGEN +
 an oder klicken Sie auf **SPEICHERN UND WEITER**.

Prognostizierte Auszubildende/Studierende bzw. Prognostizierte Schüler/innen

Geben Sie die **Anzahl der Auszubildenden/Studierenden** bzw. die **Anzahl der Schüler/innen** nach dem PflBG ein, die ihre Ausbildung zum angegebenen Ausbildungsbeginn mit angegebenem Ausbildungsumfang (voraussichtlich) beginnen.

Wählen Sie eine der vorbelegten Begründungen für die von Ihnen eingetragene Auszubildendenanzahl/Studierendenanzahl bzw. Schüleranzahl aus oder geben eine eigene **Begründung** unter „Sonstiges“ ein.

Geben Sie einen **Ausbildungsbeginn** zwischen dem 01.01.2027 und 31.12.2027 ein. Geben Sie den **Ausbildungsumfang** an. Bei Ausbildung in Teilzeit tragen Sie zusätzlich den Ausbildungsumfang in Prozent ein.

Prognostizierte Auszubildende zur Pflegefachkraft ✕

Mit einem Stern * gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder und müssen ausgefüllt werden.

Ausbildungsbeginn: *

|t.mm.jjjj

Geben Sie hier das Datum des (voraussichtlichen) Ausbildungsbeginns an.

Ausbildungsumfang: *

Vollzeit

Teilzeit

Geben Sie hier an, ob es sich um eine Ausbildung in Vollzeit oder Teilzeit handelt.

Anzahl der Auszubildenden: *

0

Geben Sie hier die Anzahl der Auszubildenden an, die ihre Ausbildung zum angegebenen Ausbildungsbeginn (voraussichtlich) beginnen.

Begründung der Auszubildendenzahl: *

▼

Wählen Sie eine Begründung für die von Ihnen eingetragene Auszubildendenanzahl aus oder geben eine eigene Begründung unter „Sonstiges“ ein.

Speichern

Hinweis für Pflegeschulen:

Im Bereich „Ausbildungsumfang“ haben Pflegeschulen bei der Prognosemeldung zur Pflegefachassistenz zusätzlich folgende Auswahlmöglichkeiten:

- Vorbereitungskurs (Vollzeit)
- Vorbereitungskurs (Teilzeit)
- Nur Abnahme der Abschlussprüfung

Reiter Vergütung in 2027 (nur für Träger der praktischen Ausbildung sichtbar)

Sollten Sie tarifgebunden sein oder angelehnt an einen Tarifvertrag zahlen, wählen Sie **Ihren Tarifvertrag** bzw. **Ihre Arbeitsvertragsrichtlinien** aus. Alle Tarifverträge bzw. Arbeitsvertragsrichtlinien werden mit Stand Oktober 2026 berücksichtigt.

Tarifvertrag: *

- Bitte wählen -

- AVR Caritas
- AVR Diakonie Bayern
- AVR Diakonie Deutschland
- AVR DWBO
- AVR DWBO - Anlage Johanniter
- BAT-KF (KrSchO)
- DRK RTV
- TV AWO NRW
- TV Entgelt HELIOS
- TVA-L Pflege
- TVAöD-Pflege
- Sonstiger Tarifvertrag
- Haustarifvertrag
- Kein Tarifvertrag

Sonstiger Tarifvertrag, Haustarifvertrag oder kein Tarifvertrag

Sollte/n Ihr Tarifvertrag bzw. Ihre Arbeitsvertragsrichtlinien nicht erfasst sein, wählen Sie „**Sonstiger Tarifvertrag**“ oder „**Haustarifvertrag**“.

Ein **sonstiger Tarifvertrag** ist ein Tarifvertrag, der zwischen einem Arbeitgeberverband und einer Gewerkschaft abgeschlossen wurde und in PFAU.NRW (noch) nicht erfasst ist. Die Ausbildungsvergütungen aus den bereits in PFAU.NRW erfassten Tarifverträgen werden berücksichtigt.

Ein **Haustarifvertrag bzw. Firmentarifvertrag** ist ein Tarifvertrag, der zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und einer Gewerkschaft abgeschlossen wurde und allein in diesem Unternehmen anwendbar ist.

Sollten Sie nicht tarifgebunden sein oder nicht angelehnt an einen Tarifvertrag zahlen, wählen Sie „**Kein Tarifvertrag**“.

Geben Sie das für 2027 maßgebliche monatliche Bruttogehalt

1. des/der Auszubildenden zur **Pflegefachkraft** im ersten, zweiten und dritten Ausbildungsjahr,
2. des/der Auszubildenden zur **Pflegefachassistenz** im ersten und zweiten Ausbildungsjahr,
3. des/der **Studierenden** im ersten, zweiten, dritten und vierten Ausbildungsjahr ein.

Monatliches Bruttogehalt des/der Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr: *
0,00 €
Monatliches Bruttogehalt des/der Auszubildenden im zweiten Ausbildungsjahr: *
0,00 €
Monatliches Bruttogehalt des/der Auszubildenden im dritten Ausbildungsjahr: *
0,00 €

Sollten Sie tarifgebunden sein oder angelehnt an einen Tarifvertrag zahlen, der nicht in der Aufzählung enthalten ist, geben Sie die genaue Bezeichnung Ihres Tarifvertrages ein und laden Ihren Tarifvertrag inkl. Ausbildungsvergütung hoch.

Name des Tarifvertrages: *	Upload Tarifvertrag: *
<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input type="button" value="Datei auswählen"/> Keine Datei ausgewählt

Schließen Sie die Eingabe mit Klick auf **SPEICHERN UND WEITER** ab.

Allgemeine Hinweise

Die Angaben zum Bruttogehalt, zum Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung und zu den Sonderzahlungen **beziehen sich alle auf das Jahr 2027** und bilden die maximal mögliche Auszahlung der Vergütungsbestandteile der Ausgleichszuweisungen.

Bei der Abrechnung der Ausgleichszuweisungen für das Finanzierungsjahr 2027 werden Nachweise angefordert und mit den hier gemeldeten Werten abgeglichen. Die Abrechnung erfolgt in Bezug auf die Veränderung der Anzahl der Auszubildenden. Bei den angegebenen Vergütungsbestandteilen, die nicht zur Auszahlung an die Auszubildenden gekommen sind, erfolgt eine mögliche Rückforderung von zu viel erhaltenen Ausgleichszuweisungen. Eine Nachzahlung ist nicht möglich, da die Prognosewerte die Vergütungsbestandteile maximal abbilden. Zur Berücksichtigung von möglichen anfallenden Kostensteigerungen, werden die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung um den aktuellen kalkulatorischen Aufschlag automatisch erhöht. Der konkrete Prozentsatz wird nach Bekanntgabe veröffentlicht.

Sofern Sie **Drittmittel** für die Auszubildenden erhalten, sind diese bei der Ist-Meldung verpflichtend zu erfassen. In der Prognosemeldung sind Drittmittel **nicht zu erfassen**.

Monatliche Sonderzahlungen

Geben Sie die **monatlichen Sonderzahlungen** bezogen auf das monatliche Bruttogehalt des/der Auszubildenden in Prozent für **jedes Ausbildungsjahr gesondert** an. Beachten Sie, dass Sie die einmaligen Zahlungen auf die Monate verteilen.

Monatliche Sonderzahlungen (in %): *	
0,00	%

Sonderzahlungen sind alle Nebenleistungen zum vertraglich vereinbarten monatlichen Bruttogehalt des/der Auszubildenden, wie z.B.:

- einmalige Zahlungen (Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld),
- regelmäßige und/oder unregelmäßige Zahlungen wie Zeitzuschläge (Wochenend-, Feiertags- und Nachtzuschläge),
- vermögenswirksame Leistungen,
- Ausbildungszulagen und/oder -prämien,
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
- Umlage 1/Umlage 2/Insolvenzgeldumlage für die Auszubildenden (PflBG),
- der Arbeitgeberzuschuss zur betrieblichen Altersversorgung („Zusatzversorgung“),
- betrieblich ausgezahlter Inflationsausgleich.

Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung

Monatlicher Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung (in %): *	
24,00	%
<small>Der monatliche Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung wird einheitlich mit 24,00 % des monatlichen Bruttogehalts des/der Auszubildenden inkl. Sonderzahlungen im jeweiligen Ausbildungsjahr berücksichtigt. Erfasst sind die Beiträge zur Renten-, Kr ... mehr anzeigen</small>	

Der monatliche Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung wird einheitlich mit 24 % des monatlichen Bruttogehalts des/der Auszubildenden inkl. Sonderzahlungen im jeweiligen Ausbildungsjahr berücksichtigt. Die 24 % beinhalten die Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie den Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung.

Durchschnittliche Jahres-Bruttopersonalkosten für eine vollausgebildete Pflegefachkraft aus dem Vorjahr 2025 (nur erforderlich für eine Auszubildenden-Prognosemeldung PFK).

Geben Sie die **durchschnittlichen Jahres-Bruttopersonalkosten für eine vollausgebildete Pflegefachkraft aus dem Vorjahr 2025** ein. Ist bei neugegründeten Einrichtungen eine Angabe für das Vorjahr nicht möglich, ist der Wert aus dem aktuellen Jahr zu nehmen.

Diese Angabe wird benötigt, um die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung zu berechnen, die im zweiten und dritten Ausbildungsdrittel zu berücksichtigen sind. Auszubildende in Krankenhäusern und in stationären Pflegeeinrichtungen sind dabei im Verhältnis 9,5 zu 1 und Auszubildende bei ambulanten Pflegeeinrichtungen im Verhältnis 14 zu 1 auf die Stelle einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft anzurechnen.

Durchschnittliche Jahres-Bruttopersonalkosten für eine vollausgebildete Pflegefachkraft aus dem Vorjahr 2025: *

0,00

€

Um die durchschnittlichen Jahres-Bruttopersonalkosten für eine vollausgebildete Pflegefachkraft aus dem Vorjahr 2025 zu berechnen, teilen Sie die Summe aller Bruttopersonalkosten (Arbeitgeberbruttopersonalkosten einschließlich aller Arbeitgeberbeiträge) der in der Einrichtung beschäftigten und eingesetzten vollausgebildeten Pflegefachkräfte durch die Summe der Stellenanteile dieser vollausgebildeten Pflegefachkräfte.

Für die Ermittlung sind die Kosten nach den **Kontengruppen 60 bis 64** (Konten 6001, 6101, 6201, 6301 und 6401) **Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV)** bzw. nach den Kontengruppen 60 bis 64 (Konten 601, 611, 621, 631 und 641) **Pflege-Buchführungsverordnung (PBV)**, bereinigt um die Kosten für Auszubildende und andere ‚Hilfskräfte‘ zu Grunde zu legen. Personen, die in Leitungspositionen oder -funktionen arbeiten, sind nicht in die Berechnung einzubeziehen. Zudem dürfen die ermittelten Personalkosten keine Kosten anderer Berufe/Qualifikationen enthalten.

Hinweise:

Pflegefachkräfte im Sinne der PflAFinV sind Personen, denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz oder dem Pflegeberufegesetz erteilt wurde.

Beschäftigte Pflegefachkräfte sind Pflegefachkräfte, für die ein nicht ruhender Arbeitsvertrag besteht. Nicht berücksichtigt werden Pflegefachkräfte, die (vorübergehend) kein Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber erhalten (beispielsweise keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Elternzeit u.ä.). Eingesetzte Pflegefachkräfte sind Pflegefachkräfte, die im Wege der Arbeitnehmerüberlassung in der Einrichtung tätig sind.

Reiter Übersicht

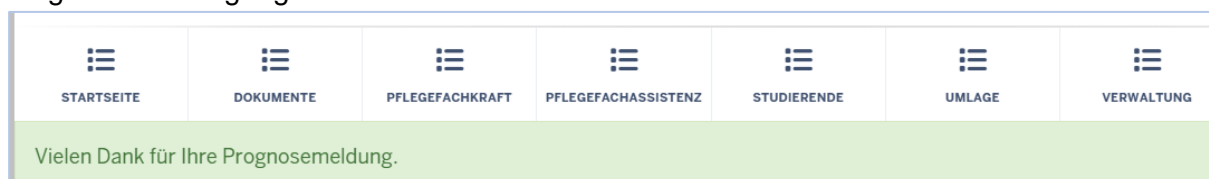
Überprüfen Sie die von Ihnen gemachten Angaben „**Prognose Restjahr 2026**“, „**Prognose 2027**“ sowie ggf. „**Vergütung in 2027**“ und klicken abschließend auf **EINREICHEN**.

Einreichen einer Prognosemeldung

Innerhalb des Meldezeitraums können Sie mit Klick auf [NEUE PFLEGEFACHKRAFT-AUSZUBILDENDEN-/SCHÜLER-PROGNOSEMELDUNG 2027 +](#), [NEUE PFLEGEFACHKRAFT-AUSZUBILDENDEN-/SCHÜLER-PROGNOSEMELDUNG 2027 +](#) BZW. [NEUE STUDIERENDEN-PROGNOSEMELDUNG 2027 +](#) Ihre Prognosemeldung 2027 anlegen.

Prognosemeldungen GJ 2027 sind abgegeben und formal eingereicht, wenn im Reiter „**Übersicht**“ abschließend auf [EINREICHEN](#) geklickt worden ist.

Haben Sie Ihre Meldung an die Bezirksregierung Münster abgeschickt, erhalten Sie diese Anzeige als Bestätigung:



In der „Kommunikationshistorie“ finden Sie die Bestätigung der eingereichten Prognosemeldung als PDF zum Ausdrucken.

Kommunikationshistorie			
Erstellt am	Erstellt durch	Bezeichnung der Korrespondenz	Downloads
01.04.2026 15:37:11		Prognosemeldung Auszubildende/Schüler/innen zur Pflegefachkraft 2027 eingereicht	<ul style="list-style-type: none"> Inhalt.pdf Pflegefachkraft-Auszubildenden-Prognosemeldung-2027

Bearbeiten einer Prognosemeldung

Prognosemeldungen **GJ 2027** im **Status „Eingereicht“** können im Meldezeitraum mit Klick auf [ZURÜCKZIEHEN](#) zurückgezogen und anschließend mit Klick auf [BEARBEITEN](#) bearbeitet werden. Das Aufrufen einer Prognosemeldung ist auf Seite 4 erläutert.

Prognosemeldungen **GJ 2027** im **Status „Entwurf“** wurden noch nicht eingereicht und können bis zum Ablauf des Meldezeitraums mit Klick auf [BEARBEITEN](#) bearbeitet und anschließend eingereicht werden.

Mit Klick auf [ANZEIGEN](#) können Sie sich zunächst die bisher gemachten Angaben ansehen, bevor Sie die Meldung [ZURÜCKZIEHEN](#) bzw. [BEARBEITEN](#).

Bearbeiten einer Prognosemeldung nach Zurückweisung

Sollte eine der Prognosemeldungen zurückgewiesen worden sein, erhalten Sie per E-Mail eine Information mit einem oder mehreren Zurückweisungsgründen. Rufen Sie die Prognosemeldung wie zuvor auf Seite 4 erläutert auf und prüfen Sie die von Ihnen angegebenen Meldewerte. Reichen Sie ihre geprüfte Prognosemeldung mit geänderten Meldewerten und/oder Erläuterungen im Freitextfeld wieder ein.